

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
Bundesrat Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Bern, 4. Januar 2021 sgv-Sc

### **Stellungnahme zum Bericht des Untersuchungsbeauftragten zur Administrativuntersuchung in Sachen Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv hat Kenntnis vom Bericht zur Administrativuntersuchung in Sachen BWL genommen. Als Dachverband diverser direkt betroffener Mitgliedsorganisationen bezieht der sgv Stellung zum Bericht und fokussiert dabei auf die Empfehlungen. Gestatten Sie jedoch einige einleitende Bemerkungen zum Bericht an sich. Für den sgv ist es eine offene Frage, warum eine Administrativuntersuchung eingeleitet wurde. Diese setzt einen Verdacht voraus und ist damit ein viel weniger milderes Mittel als andere Instrumente, zum Beispiel eine Beobachtung oder ein Audit, es sind. Die Ergebnisse des Berichtes lassen wiederum keine systematischen oder gravierenden Mängel am BWL erkennen. Das Gegenteil ist der Fall. Die im Bericht vorgefundenen Sachverhalte können sich in allen Organisationen finden. Es gibt keine Indizien, dass sie spezifisch oder im vermehrten Masse beim BWL anfallen. Der Bericht verbleibt bei generischen Feststellungen.

In dieser Stellungnahme fokussiert der sgv auf die im Bericht gemachten Empfehlungen:

*Empfehlung 1, Primat der Privatwirtschaft:* Damit ist der sgv einverstanden. Eine wirtschaftliche Landesversorgung funktioniert nur, wenn sie durch die Wirtschaft mit ihren Mitteln und ihrem Wissen erfolgt.

*Empfehlung 2, BWL als Bundesamt im WBF:* Damit ist der sgv einverstanden. Aus Gründen der Durchsetzungskraft und der Gleichbehandlung ist es wichtig, das BWL als Bundesamt zu belassen. Wegen der gewollten Nähe zur Wirtschaft ist es auch korrekt, das BWL im WBF anzusiedeln.

*Empfehlung 3, Ersatz des Delegierten durch einen Direktor:* Der sgv lehnt diese Empfehlung ab. Sie steht im Widerspruch zu Empfehlungen 1, 4 und 5 (teilweise). Der Delegierte ist eine Milizfunktion, welche aus der Wirtschaft rekrutiert wird. Die wirtschaftliche Landesversorgung ist nach Verfassung und Gesetz ein Primat der Wirtschaft. Deshalb muss der Delegierte eine hybride Stellung haben. Er muss einerseits klar der Wirtschaft zugeordnet werden können und andererseits über eine Einbettung

in der Bundesverwaltung verfügen. Seinen Ersatz durch einen Direktor würde das BWL von der Wirtschaft erheblich verfremden und damit die Legitimation und Koordinationskraft des Amtes schwächen. Die Verbindung zur Wirtschaft kann auch nicht mit einem Beirat erfolgen; im besten Fall werden Beiräte als «entfremdete Wirtschaftsvertreter» wahrgenommen, im schlechtesten Fall sind sie ein Friktionspunkt zwischen dem Direktorium und der Wirtschaft. Die Verbindung von Aufgabe, Amt und Wirtschaft ist nur durch die Umsetzung des Milizprinzips bis in die oberste Führungsebene sichergestellt.

*Empfehlung 4, Beibehaltung des Milizkörpers:* Damit ist der sgv einverstanden. Offenbar hat aber der Autor des Berichts ein ungenügendes Verständnis des Milizprinzips. Miliz ist die Schaffung von Synergien zwischen privaten und öffentlichen Ämtern. Das gelingt nur, wenn eine Parallele zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen hergestellt werden kann. Es geht also nicht nur darum, das Wissen der Privatwirtschaft in operationellen Fragen zu integrieren, sondern auch die Fähigkeiten der privatwirtschaftlich tätigen Personen insgesamt einzusetzen. Das beinhaltet den Einsatz dieser Personen in Führungs-, Organisation und Vernetzungsaufgaben. Gerade deswegen ist es absolut notwendig, das Milizprinzip bis hin zur Führungsspitze umzusetzen.

*Empfehlung 5, Vernetzung:* Der sgv ist mit dem Prinzip einverstanden, lehnt aber die dritte Teilempfehlung ab. Sie steht im Widerspruch zu den Empfehlungen 1 und 4. Es sei auf die Erklärung der sgv-Position zur Empfehlung 4 verwiesen. Die Vernetzung gelingt nur, wenn das BWL im Wesentlichen nach dem Milizprinzip organisiert wird. Es ist illusorisch, zu glauben, dass Amtsvertreter ein Netzwerk unter Gleichen mit der Wirtschaft aufbauen können und das Wissen und die Fähigkeiten der Wirtschaft so «ins Amt» holen können. Amtsvertreter sind Angestellte des Staates und können schon deswegen nicht Synergien mit der Wirtschaft schaffen, weil sie aufgrund ihrer Anstellung nicht sowohl privatwirtschaftliche als auch öffentliche Funktionen wahrnehmen können.

*Empfehlung 6, Ressourcen:* Der sgv lehnt diese Empfehlung ab. Der Berichterstatter scheint generell Mängel in seinem Verständnis von Organisation und Trennung zwischen Strategischem und Operationellem zu haben. Die Überprüfung der Führungsstruktur, wie in der Empfehlung vorgegeben, ist eine gute Idee. Das Resultat dieser Empfehlung vorweg zu nehmen, wie darin auch enthalten, ist ein logischer Fehler. Zunächst ist die Überprüfung vorzunehmen. Ihre Resultate und eventuell einzuleitende Massnahmen sind entsprechend neutral nach ihrem Abschluss zu analysieren. Dass die Empfehlung dann auch noch sagt, dass unabhängig von der Überprüfung mehr Mittel für IKS zu allozieren sind, führt den gesamten Bericht ad absurdum. Mittelaufstockung ist nur eine mögliche Massnahme. Ihre Notwendigkeit und Sachdienlichkeit kann nur beurteilt werden, wenn die Überprüfung abgeschlossen ist. Die Formulierung der Empfehlung deutet auf eine tendenziöse und schwer mangelhafte Berichterstattung hin.

*Empfehlung 7, Governance:* Der sgv lehnt diese Empfehlung ab. Auch hier vermischt der Bericht Ziele und Mittel. Es wird das Ziel empfohlen, die Governance zu stärken. Gleichzeitig wird auch das Mittel dazu empfohlen, nämlich die Aus- und Weiterbildung, den Umbau der Whistleblowing-Stelle und die interne Revision auf Stufe des GS zu verlagern. Doch es bestehen andere Mittel, um dieses Ziel umzusetzen. Diese anderen Mittel werden weder hier noch im Bericht erwogen. Das zeugt wiederum von der tendenziösen, wenn nicht unredlichen, Argumentationsführung im Bericht. Es ist beispielsweise denkbar, dass durch die verstärkte Umsetzung des Milizprinzips sich die Governance auch verbessert. Denn Milizleute sind in Organisationen tätig, die sich schon lange nach Governance und Compliance ausrichten. Ihre diesbezüglichen Fähigkeiten könnten leicht zu Synergieeffekten führen. Auf jeden Fall abzulehnen ist die dritte Teilempfehlung, die interne Revision im GS WBF anzusiedeln. Das GS eine politische Organisationsstelle. Entsprechend ist es nicht geeignet, Revisionen durchzuführen. Der heutige Standard in der Privatwirtschaft ist, eine unabhängige interne Revision zu haben, welche von einer ebenfalls unabhängigen, externen überprüft wird.

*Empfehlung 9, Unabhängigkeit der Versorgungslage:* Der sgv lehnt diese Empfehlung ab. Die Empfehlung, inländische Produktion zu sichern, ist billige Polemik und verlangt letztlich nach Industriepolitik. Sie widerspricht den Zielen des WBF und dem, was heute als Standard unter Ökonomen gilt: Starke und resiliente Logistikketten sind besser und günstiger als inländische Produktion, um die Grundversorgung zu sichern.

Zu den Empfehlungen 8, 10 und 11 hat der sgv keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor sgv, e. Nationalrat



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor

Kopie an

- Werner Meier, Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung